

30.06.87

A - Fz - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

A.

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist in Buchstabe k das Semikolon
durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe l anzu-
fügen:

"l) Auswirkungen auf den Naturhaushalt;"

Begründung:

Zweck des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.
September 1986 ist es u. a., Gefahren
abzuwenden, die durch die Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln für den Naturhaus-
halt entstehen können (§ 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz). Gemäß der Legaldefinition
des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzgesetz
sind unter dem Begriff "Naturhaushalt"
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft,
Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungs-
gefüge zwischen ihnen zu verstehen.
Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforder-
lich, um den Aspekt des Wirkungsgefüges
zwischen den Bestandteilen des Naturhaus-
haltes zu erfassen.

A 2. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
U

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort
"Trinkwasser,"
die Worte
"in Futtermitteln,"
einzufügen.

Begründung:

Rückstände der Wirkstoffe können sich auch in
Futtermitteln finden. Die Angaben über Analyse-
verfahren müssen daher auch diesen Bereich
erfassen.

A 3. § 1 Abs. 6 - neu -
U

In § 1 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6
anzufügen:

"(6) Die Biologische Bundesanstalt übermittelt den
zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwal-
tung, der Umweltverwaltung und der Gesund-
heitsverwaltung sowie den Betreibern öffentlicher
Wasserversorgungsanlagen auf Anforderung die Angaben
über Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 des
Pflanzenschutzgesetzes."

Begründung:

Die genannten Stellen benötigen diese Kenntnis-
se zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden
Aufgaben, insbesondere auch, um Gefahren für
die öffentliche Sicherheit und Ordnung recht-
zeitig erkennen und abwehren zu können.

B.

4. Der **Finanzausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.